



FA: 24.07.2019 (BTBO)
 FA: 12.08.2019 (BER)
 FA: 10.09.2019 (BER)
 FA: 10.01.2020 (CSW)
 not. co



EINGEGANGEN
 10. Juli 2019
 HAHN RECHTSANWÄLTE
 PartG mbB

Landgericht Bremen

4 O 798/18

Verkündet am:
 21.06.2019

Gez. Cordes
 als Urkundsbeamtin der
 Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Hahn Rechtsanwälte PartG mbB, Marcusallee 38,
 28359 Bremen,
 Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH vertr.d.d. GF Stephan Matthias Koop,
 An der Reeperbahn 4 A, 28217 Bremen,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Heberlein, Mack-Pfeiffer und Kollegen Rechtsanwälte, Elisa-
 bethstraße 11, 80795 München,
 Geschäftszeichen: 11046/18

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Bremen auf die mündliche Verhandlung vom
 15.02.2019 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Kornol,
 die Vorsitzende Richterin am Landgericht Göhrs und
 den Richter am Landgericht Rohwer-Kahlmann



für **R e c h t** erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 117.252,08 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.04.2018 zu zahlen, dies Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte aus der von der Beklagten treuhänderisch gehaltenen Beteiligung des Klägers in Höhe von nominal € 115.000 an der HTB Zehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG (Beteiligungs-Nr. [REDACTED]).

2.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 2.269,99 nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.06.2018 zu zahlen.

2.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte zum Ersatz aller weiteren und zukünftigen Schäden verpflichtet ist, die dem Kläger durch die unter Ziffer 1) genannte Beteiligung entstanden sind oder noch entstehen werden.

3.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Abtretung der unter Ziffer 1) genannten Beteiligung in Verzug befindet.

4.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

5.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 8% und die Beklagte zu 92%.

6.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 110% des jeweils zu vollstrecken Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte unter dem Gesichtspunkt bürgerlich-rechtlicher Prospekthaftung im weiteren Sinne als Gründungs- und Treuhandkommanditistin der Beteiligungsgesellschaft HTB Zehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG auf Schadenersatz in Anspruch.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger zeichnete am 13.05.2008 eine Beteiligung in Höhe von € 115.000,00 an dem v.g. Fonds zzgl. einem Agio von € 5.750,00 (5%) und beauftragte in der Zeichnungserklärung die Beklagte als Treuhänderin, für sie Kommanditanteile zum Nennwert des v.g. Betrages zu den Bedingungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrags, dem er mit dieser Erklärung beitrug, zu erwerben und die erworbenen Rechte für ihn treuhänderisch zu verwalten. Die Zeichnung wurde am 19.05.2008 angenommen. Die dem Kläger gewährte Widerrufsfrist lief am 28.05.2008 ab. Der Kläger erbrachte die Zeichnungssumme nebst Agio. Der Beitritt wurde vollzogen. Die Beteiligung wird seitdem von der Beklagten treuhänderisch gehalten.

Im Jahre 2013 kam es in dem Fonds zu einer Kapitalerhöhung. Hierzu wurden die Anleger mit der Möglichkeit angeschrieben, ihre Beteiligung aufzustocken. Hiervon machte der Kläger Gebrauch und schoss am 15.01.2013 weitere € 10.000 nach.

In § 9 Ziffer 1. des Treuhandvertrages heißt es:

„Die Treuhänderin hat den Emissionsprospekt und die darin enthaltenen Angaben keiner eigenen Überprüfung unterzogen. Sie haftet daher auch nicht

für den Inhalt des Emissionsprospektes und für die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Folgen der Beteiligung.“

In § 9 Ziffer 4. des Treuhandvertrages heißt es:

„Ein etwaiger Ersatzanspruch gegen die Treuhänderin verjährt nach 12 Monaten.... Diese Verjährungsfrist beginnt für alle Ersatzansprüche gegen die Treuhänderin grundsätzlich mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme der tatsächlichen Umstände, die eine Haftung der Treuhänderin begründen. ...“

Der Fonds sollte bei einem Gesamtkapitalvolumen von € 30 Mio, aufstockbar bis € 50 Mio, bei einer Laufzeit bis zum 31.12.2020 ab Ende der Kapitalakquisitionsphase in Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften investieren. Welche dies sein würden, sollte im Rahmen eines „blind-pool“-Konzepts ab Beginn der Investitionsphase festgelegt werden. Ausweislich des Prospekts sollten dabei 40% bis 70% der Investitionen in den Erwerb von Zweitmarkteteiligungen gehen, der Rest in Direktinvestitionen des Schifffahrtsbereiches (S. 7 des Prospekts).

Zur „Ergebnisprognose“ heißt es im Prospekt (S 38):

„Da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststeht, in welche Schiffsbeteiligung investiert wird, lässt sich eine konkrete, d.h. auf bestimmte Schiffsbeteiligungen gestützte Prognoserechnung nicht aufstellen. Aufgrund der Erfahrungen mit dem Ankauf und den ersten Beteiligungsverkäufen bei den bislang aufgelegten Zweitmarktfonds und den Erfahrungen aus bisher von der HTB-Gruppe konzipierten Einschiffsgesellschaften in Form von Publikumsfonds und Private Placements sowie auf Basis der Daten von mehr als 1.400 bewerteten laufenden Schiffsfonds kann von dem im Folgenden dargestellten Verlauf der Zweitmarkteteiligungen und der Direktinvestitionen ausgegangen werden.“

So heißt es dann im Folgenden unter „Zweitmarkteteiligungen“ (S. 38):

„Es ist zu erwarten, dass die Beteiligungen aus dem Zweitmarktbereich nach Abschluss der Investitionsphase eine Anfangsausschüttung von 8% generieren, die tilgungsbedingt in den Folgejahren um 1,0% bis 1,5% steigen wird. Die Schifffahrtsgesellschaften sind in der Regel nach 12 bis 15 Jahren vollständig endschuldet und können dann erfahrungsgemäß ca. 15% Ausschüttungen auf das Nominalkapital jährlich erwirtschafteten ...

Es ist davon auszugehen, dass die Zweitmarkteteiligungen sukzessive über die geplante Laufzeit der Fondsgesellschaft liquidiert werden. Aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit ist davon auszugehen, dass die Liquidationserlöse in den ersten Jahren ca. 130% des jeweiligen Einstandspreises betragen werden. Bezogen auf einen Einstandskurs von 80% würde dieses einen Liquidationserlös von 104% des Nominalkapitals entsprechen. Die Rückflussquote aus den Liquidationen des Zielfonds wird mit zunehmendem Alter der Schiffe tendenziell abnehmen.

Es wird erwartet, dass im Durchschnitt die Summe der Ausschüttungen und des Liquidationserlöses aus den Zweitmarkteteiligungen 200% bis 250% der ursprünglichen Ankaufswertes betragen.“

Unter „Direktinvestitionen“ wird ausgeführt (S. 38):

„Bei diesen Investitionen/Privatplatzierungen handelt es sich um Anteile an Kommanditgesellschaften mit dem Geschäftszweck, ein oder mehrere Seeschiffe zu betreiben. Angestrebt wird neben der Darstellung moderater Ausschüttungen in den ersten Betriebsjahren eine zügige Entschuldung der jeweiligen Schifffahrtsgesellschaft. Die anfänglich erwirtschafteten Ausschüttungen werden in der Größenordnung von 7% mit einer sukzessiven Steigerung auf ca. 10% nach rd. 10 bis 11 Betriebsjahren angenommen. Die Liquidation der Schifffahrtsgesellschaft soll entsprechend dem Konzept der Fondsgesellschaft vertraglich vereinbart Ende des Jahres 2020 erfolgen. Aus dem Liquidationserlös wird ein Rückfluss des eingesetzten Kapitals in der Größenordnung von 130% bis 140% erwartet. Insgesamt wird aus den Direk-

tinvestitionen ein Mittelrückfluss von 200% bis 250% des eingesetzten Kapitals erwartet.“

Zusammenfassend heißt es dann in dem Prospekt unter „Zusammenfassende Betrachtung für die Fondsgesellschaft“ (S. 38 f.):

„Auf der Basis der oben beschriebenen Ausschüttungserwartungen aus dem Zweitmarktfonds und den Direktinvestitionen sowie der beschriebenen Verteilung der ausschüttungsfähigen Liquidität wird erwartet, dass sich für die Kommanditisten nach Abschluss der Investitionsphase Ausschüttungen in einer Größenordnung von 8% bis 9% p.a. des Eigenkapitals darstellen lassen. Es wird erwartet, dass diese Ausschüttungen in den Folgejahren sukzessive leicht steigen, um gegen Ende der geplanten Laufzeit deutlich anzusteigen. Insgesamt wird bis zum Ende der geplanten Laufzeit 2020 ein Kapitalrückfluss inklusive Kapitalrückzahlung für die Kommanditisten in der Größenordnung von 170% bis 185% des Nominalkapitals erwartet.“

Bereits unter „Kapitaleinsatz und Kapitalrückfluss“ heißt es im Prospekt (S.14):

„Für die HTB Zehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG wird mit einem kumulierten Kapitalrückfluss von ca. 170% - 185% gerechnet. Grundlage ist die Erfahrung mit den Beteiligungsan- und verkäufen der bislang aufgelegten Fondsgesellschaften sowie die Erfahrungen aus bisherigen Konzeptionen und den Daten von ca. 1.400 Schifffahrtsbetrieben (siehe Seite 38 ff., Prognosen).“

Mit anwaltlichem Schreiben vom 19.03.2018 forderte der Kläger die Beklagte fruchtlos auf, Schadenersatz zu leisten.

Mit der vorliegenden Klage (anhängig seit dem 11.05.2019 und zugestellt am 02.06.2019) verfolgt der Kläger dieses Begehren weiter.

Der Kläger trägt vor: Der Prospekt sei in verschiedenerlei Hinsicht irreführend und falsch.

- Dem Prospekt lasse sich nicht entnehmen, in welcher Höhe tatsächlich in die Substanz investiert werde und welcher Teil der Einlagen in die sogenannten „Weichkosten“ fließen, die direkt oder indirekt bei dem Erwerb von Beteiligungen anfielen. Ausweislich eines Gutachtens der FondsMedia GmbH zum streitbefangenen Fonds (Anlage K 4 zur Klage) betrügen diese ca. 6% bis 8%, bei einem im Prospekt als geplant ausgewiesenen Zweitmarktinvestitionsvolumen von T€ 12.859 also rd. T€ 1.030. Demgemäß seien die „Weichkosten“, die beim Fonds anfielen, mit einem Betrag von € 5,7 Mio (19% des Kommanditkapitals) letztlich zu gering ausgewiesen. Tatsächlich wären sie auf gut € 6,7 Mio (td. 22,3%) auszuweisen gewesen.
- Gemäß dem im Prospekt ausgewiesenen Investitions- und Finanzplan werde ein Anfall von Nebenkosten bei den Direktbeteiligungen nicht ausgewiesen. Indes lese man an anderer Stelle im Prospekt, dass die Gründerkommanditistin HTB Schiffsfonds GmbH & Co. KG eine mit der Zielgesellschaft auszuhandelnde und von dieser zu zahlende, im Prospekt nicht bezifferte Vergütung erhalte, was in Kumulation wiederum die in die jeweiligen Zielgesellschaften einzubringenden Investitionen schwäche, ohne dass hierauf im Prospekt hingewiesen werde.
- Für die im Prospekt ab Ende der Investitionsphase prognostizierten Ausschüttungen von mindestens 8% p.a. müsse der Fonds u.a. wegen der eigenen Weich- und anfallenden Erwerbskosten sowie der an die HTB Schiffsfonds GmbH & Co. KG abzuführenden Erträge eine Bruttoauszahlung von schätzungsweise mindestens 9,8% p.a. generieren. Dies sei ausweislich der v.g. Gutachtens unrealistisch.
- Auch seien die Angaben zu Tonnagesteuer im Prospekt irreführend und es werde nicht auf Risiken hingewiesen.
- Im Übrigen werde im Prospekt auch nicht darüber aufgeklärt, dass die einzuwerbenden Zielfonds Ausschüttungen lediglich als Darlehen gewähren könnten, so-

dass im Falle der Rückforderung der Fonds diese wieder an den Zielfonds zurückzahlen habe, wie es ausweislich des Geschäftsberichtes über das Jahr 2013 dann auch geschehen sei.

- Die Ausführungen im Prospekt zur Risikominimierung durch Risikostreuung seien falsch, weil die Darstellung den falschen Eindruck erwecke, dass das Gesamtinvestment in voneinander trennbare Schiffsmärkte erfolge. Tatsächlich hingen diese Märkte jedoch zusammen, so dass insoweit eine Streuung in Wirklichkeit gar nicht stattfinde.

Wäre er, der Kläger, im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb über diese Punkte zutreffend aufgeklärt und wären sie im Prospekt nicht unvollständig oder falsch dargestellt worden, dann hätte er die Beteiligungen nicht erworben, sondern das Geld vielmehr so angelegt, dass es jedenfalls mit 2% p.a. verzinst worden wäre bzw. entsprechende Rendite erzielt hätte.

Ihm sei infolge dessen folgender Schaden entstanden:

Investivkapital:	€ 115.00,00
Agio:	€ 5.750,00
Nachschuss:	€ 10.000,00
<u>Ausschüttungen:</u>	<u>./. € 3.497,92</u>
	€ 127.252,08
<u>Entgangener Gewinn:</u>	<u>€ 23.533,71</u>
Klagforderung:	€ 150.785,79

Der Kläger beantragt mit seiner am 11.05.2018 bei Gericht eingereichten und der Beklagten am 02.06.2018 zugestellten Klage,

1.

die Beklagte zu verurteilen, an ihn, den Kläger, € 150.785,79 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.04.2018 zu zahlen, Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte aus der von der Beklagten treu-

händerisch gehaltenen Beteiligung des Klägers in Höhe von nominal € 115.000,00 an der HTB Zehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG (Beteiligungs-Nr. [REDACTED]);

2.

die Beklagte zu verurteilen, an ihn, den Kläger, die vorgegerichtlichen Rechtsverfolgungskosten seines Prozessbevollmächtigten in Höhe von € 2.480,44 nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen und ihn von weiteren € 728,75 vorgegerichtlicher Rechtsverfolgungskosten freizuhalten;

3.

festzustellen, dass die Beklagte zum Ersatz aller weiteren und zukünftigen Schäden verpflichtet ist, die ihm, dem Kläger, durch die Beteiligung in Höhe von nominal € 115.000,00 an der HTB Zehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG (Beteiligungs-Nr. [REDACTED]) entstanden sind oder noch entstehen werden;

4.

festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Abtretung der Beteiligung in Höhe von nominal € 115.000,00 an der HTB Zehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG (Beteiligungs-Nr. [REDACTED]) in Verzug befindet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor: Im Prospekt würden alle wesentlichen Gesichtspunkte vollständig und richtig dargestellt.

- Es liege in der Natur eines „blind-pool“-Konzepts, dass etwaige auf den Erwerb von Beteiligungen anfallende Kosten für Provisionen und Agien im Vorhinein nicht bekannt seien und deshalb im Prospekt nicht ausgewiesen werden könnten. Deshalb könne auf deren Anfall nur allgemein hingewiesen werden, was der Vollständigkeit wegen aber auch geschehen sei. Zu beachten sei des Weiteren, dass „Weichkosten“ wie Vermittlungsprovisionen zum Zeitpunkt des Zweitmarkterwerbs bereits vom ersten Vorerwerber gezahlt seien.
- Weshalb im Falle der Direktinvestitionen von der Zielgesellschaft an die HTB Schiffsfonds GmbH & Co. KG zu zahlenden Provisionen die Kraft der Fondsinvestitionen schwächen solle, sei nicht nachvollziehbar.
- Was die Angaben zum erwarteten Kapitalrückfluss im Prospekt angehe, so beachte der Kläger nicht, dass im Prospekt in diesem Zusammenhang stets von Ausschüttungen aus der „zur Verfügung stehenden Liquidität“ oder von der „ausschüttungsfähigen Liquidität“ die Rede sei. Auch beachte der Kläger bei seinen Überlegungen nicht, dass Zielfonds auch während der Laufzeit des streitbefangenen Fonds liquidiert würden und dem Fonds auch hieraus laufend Erlöse zufließen.
- Die Ausführungen zur Tonnagesteuer seien im Prospekt vollständig und zutreffend. Auf Risiken werde im Prospekt unter dem Stichwort „Steuerrecht“ hingewiesen.
- Über das Risiko der Rückforderung von Ausschüttungen der Zielgesellschaften unter dem Gesichtspunkt des § 172 Abs. 4 HGB werde im Prospekt hingewiesen.
- Was die Angaben zur Risikostreuung im Prospekt angehe, werde dargestellt, dass die Beteiligungskonzeption ein Investment in unterschiedliche Schiffsarten als auch im Containerbereich in unterschiedliche Größenklassen vorsehe.

Im Übrigen reiche der Klägervortrag zur Kausalität nicht aus. Auch werde bestritten, dass der Kläger, wenn er nicht in die streitbefangene Beteiligung investiert hätte, das Geld zu einem Zins von mindestens 2% p.a. angelegt hätte.

Auch werde die Einrede der Verjährung erhoben. Der Kläger hätte ab 2012, als erstmals keine Ausschüttungen mehr erfolgten, erkennen müssen, dass sich die Ausschüttungen nicht im Vorhinein mit sicherem Ergebnis planen ließen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf deren Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

1.

Die Klage ist zulässig, insbesondere sind die Feststellungsanträge zu 3. und 4. zulässig (§ 256 ZPO).

1.1.

Das erforderliche Feststellungsinteresse (§ 256 ZPO) für den Klageantrag zu Ziffer 3. ist gegeben, da aus der streitgegenständlichen Kapitalanlage in Zukunft weitere Schäden für den Kläger folgen könnten. Die Beklagte bestreitet ernsthaft ihre Ersatzpflicht, so dass diese Unsicherheit der Rechtslage durch die Rechtskraft eines Feststellungsurteils beseitigt werden kann. Es besteht auch kein Vorrang einer Leistungsklage, da der Kläger noch nicht alle möglichen zukünftigen Schäden, z.B. Schäden aufgrund einer Nachhaftung für bereits erfolgte oder noch erfolgende Ausschüttungen nach § 172 Abs. 4 HGB, Zinsfolgeschäden etc., beziffern kann. Die Möglichkeit von Folgeschäden reicht für ein Feststellungsinteresse i.S.d. § 256 ZPO aus (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 39. Aufl., § 256 Rn. 14; Zöller/Greger, ZPO, 32. Aufl., § 256 Rn. 8a m.w.N.). Auch der Umstand, dass es dem Kläger aufgrund des ggf. mit zunehmender Prozessdauer einhergehenden zeitlichen Voranschreitens möglich sein könnte, weitere Schäden zu beziffern,

führt nicht zum Wegfall des Feststellungsinteresses. Ist die Feststellungsklage in zulässiger Weise erhoben worden, ist eine Klagepartei nicht gehalten, zu einer entsprechenden Leistungsklage überzugehen, wenn und soweit der Schaden vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung teilweise bezifferbar geworden ist (BGH, Urteil vom 10.02.2003, Az.: V ZR 84/02, Rn. 26 zit. n. juris; Handkommentar zur ZPO/Saenger, ZPO, 6. Aufl., § 256 Rn. 12 m.w.N.).

Soweit Tatsachen streitig sind, die sowohl zulässigkeits- wie anspruchsbegründend sind, d.h. sog. doppelrelevante Tatsachen, ist für die Prüfung der Zulässigkeit allein auf den Parteivortrag der Klagepartei abzustellen (so im Ergebnis auch bei BGH, Urteil vom 10.11.1997, Az.: II ZR 336/96, Rz. 5, zit. n. juris, abgedruckt in NJW 1998, 1230; BGH, Urteil vom 25.11.1993, Az.: IX ZR 32/93, Rz. 16, zit. n. juris, abgedruckt in MDR 1994, 1240).

1.2.

Das rechtliche Interesse für den Feststellungsantrag zu 4. folgt aus § 765 ZPO, da der Kläger durch eine entsprechende Verurteilung der Beklagten den Nachweis ihres Annahmeverzuges durch eine öffentliche Urkunde nachweisen und so gemäß § 765 Nr. 1 ZPO ungeachtet des Zug-um-Zug-Vorbehalts im Tenor des von ihr zu erstreitenden Urteils die Vollstreckung gegen die Beklagte betreiben kann.

2.

Die Klage ist auch überwiegend begründet.

2.1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von € 117.252,08 sowie Feststellung der weiteren Ersatzpflicht aus §§ 241 Abs 1., 280 Abs. 1, 311 Abs 2, 3, 249 ff. BGB (c.i.c.). Der Anspruch ist unter dem Gesichtspunkt der Prospekthaftung im weiteren Sinne gerechtfertigt.

2.1.1.

Die aus dem Aspekt des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen (§§ 241 Abs 1., 280 Abs. 1, 311 Abs 2, 3, 249 ff. BGB /c.i.c.) abgeleitete Prospekthaftung im

weiteren Sinne zielt auf eine Haftung der Gründungsgesellschafter - namentlich der Gründungskommanditisten und der Treuhandkommanditisten - einer Publikumskommanditgesellschaft (BGH, Urteil vom 06.10.1980, Az.: II ZR 60/80 Rn. 15 ff., zit. n. juris; BGH, Urteil vom 29.05.2008, Az.: III ZR 59/07, Rn. 7 ff., zit. n. juris; BGH, Urteil vom 12.02.2009, Az.: III ZR 90/08, Rn. 8 ff., zit. n. juris; OLG Hamm, Urteil vom 05.03.2012, Az.: 8 U 256/11, Rn. 36 ff, zit. n. juris). Grundlage ist, dass den Gründungsgesellschafter oder Treuhandkommanditisten wegen eines regelmäßigen Wissensvorsprungs gegenüber den Anlegern eine Aufklärungspflicht trifft (OLG Hamm, Urteil vom 08.09.2008, Az.: 8 U 161/07, Rn. 198, zit. n. juris). Neben einer vollständigen Aufklärung in Bezug auf alle anlagerelevanten Umstände müssen insbesondere unrichtige Prospektangaben richtiggestellt werden (BGH, Urteil vom 29.05.2008, Az.: III ZR 59/07; BGH, Urteil vom 12.02.2009, Az.: III ZR 90/08).

Nach diesen Grundsätzen sind die Verantwortlichen im Sinne der uneigentlichen Prospekthaftung verpflichtet, über alle wesentlichen Gesichtspunkte aufzuklären, die für die Entscheidung des Interessenten von Bedeutung sind. Sie kommen ihr regelmäßig dadurch nach, dass dem Interessenten rechtzeitig ein vollständiger und richtiger Prospekt übergeben wird und von dem Anlageberater oder Anlagevermittler keine von dem Prospektinhalt abweichenden irreführenden oder verharmlosenden Erklärungen abgegeben werden (vgl. BGH, Urteil vom 12.12.2013, Az.: III ZR 404/12; BGH, Urteil vom 11.05.2006, Az.: III ZR 205/05; Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Aufl. § 311 Rn. 70).

2.1.2.

Der Prospekt ist nach diesen Maßstäben unvollständig und fehlerhaft. Er suggeriert in seinen Angaben zu den danach zu erwartenden Kapitalrückflüssen eine hohe Planungssicherheit und entwertet auf diese Weise die in ihm enthaltenen Risikohinweise, welche für sich betrachtet nicht zu beanstanden sind, so dass ein irreführender Gesamteindruck erzeugt wird, der die aufgrund der hohen Volatilität des Schiffscharter- und des darauf beruhenden Beteiligungsmarktes tatsächlich geringe Planungssicherheit der Kapitalanlage verharmlost. Dies aber widerspricht dem aus dem obigen Grundsätzen fließenden Gebot, dass dem Anleger für seine Beitrittsentscheidung über den Beteiligungsprospekt ein richtiges Bild über die

Anlage vermittelt und er deshalb in diesem Rahmen über alle Umstände, die für seine Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können, verständlich und vollständig aufgeklärt werden muss (vgl. LG Düsseldorf, Urteil vom 09.05.2018, 13 O 211/17 – Rdz. 34, 39, zit. nach juris). Zu diesen wesentlichen Umständen gehört insbesondere die Frage, mit welchen Kapitalrückflüssen gerechnet werden kann.

2.1.2.1.

So wird im Prospekt ausdrücklich herausgestellt, dass „ein Kapitalrückfluss inklusive Kapitalrückzahlung für die Kommanditisten in der Größenordnung von 170% bis 185% des Nominalkapitals erwartet...“ werde, welcher sich aus einem Mittelrückfluss von 200% bis 250% sowohl im Bereich des Zweitmarkt-beteiligungserwerbes als auch im Bereich der Direktinvestitionen speisen solle.

2.1.2.2.

Da – wie im Prospekt offen zugegeben wird - aufgrund des „blind-pool“-Konzeptes zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine auf bestimmte Beteiligungen fußende Prognoserechnung nicht möglich ist, so dass auch der anderwärts im Prospekt ins Visier genommene, vermeintliche Vorteil des Zweitmarkt-beteiligungs-investments in dem Vorhandensein harter Ertragsdaten des Beteiligungsobjekts aus der Vergangenheit (S. 10) eine Prognose gerade nicht erlaubt, werden diese „Erwartungen“ in scheinbarer, wenn auch oberflächlichen Weise auf auch am anderen Orte des Prospekts hervorgehobenen Erfahrungen und darauf fußendem Wissen der HTB-Gruppe (vgl. „Langjähriges Know How durch Spezialisierung, S. 12 des Prospekts) gestützt und gerechtfertigt, weshalb nach Prospektangaben im Folgenden auch von Prognoseerwartungen „ausgegangen“ werden darf.

2.1.2.3.

Durch die Zuspitzung dieser Erwartungen auf konkrete Zahlen wird - gerade auch vor dem Hintergrund der angegebenen Margen - der Eindruck erzeugt, dass die angegebenen Kapitalrückflusswerte – obgleich ohne Kenntnis von den konkreten, noch ausstehenden Beteiligungsprojekten - am Ende doch auf

einer realen, planbaren Grundlage basieren und gute Hoffnung bestehe, dass der Kapitalrückfluss sich in dieser Marge bewegen und jedem Anleger bei vollständigem Kapitalerhalt (unter Einrechnung des Agios) einen 65% bis 80%igen Gewinn erbringen werde.

2.1.2.4.

Dieser Eindruck von planbarem Gewinn wird auch nicht durch die für sich betrachtet zutreffenden Risikohinweise auf Seite 16 ff. des Prospekts zerstreut. Es handelt sich hierbei um eine bloß abstrakte Darstellung von Risiken, wie sie bei Schiffsfonds schlechthin auftreten können, die jedoch bereits durch die positiven Marktberichte auf S. 19 ff. des Prospekts relativiert werden und vor deren Eintritt die „langjährigen“ Erfahrungen gerade der HTB-Gruppe mit vergleichbaren Fonds die Beteiligungskommanditisten der HTB Zehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG scheinbar schützen sollen, weshalb eben auch eine konkrete Prognoseerwartung im Rahmen einer bezifferten Marge angegeben werden könne.

Insoweit kommt es auf das Gesamtbild an, das der Prospekt dem Anleger unter Berücksichtigung der von ihm zu fordernden Lektüre vermittelt. Danach treten die abstrakten Risikohinweise hinter die konkreten Aussagen in Bezug auf Prognoseerwartung und Marktumfeld zurück (BGH Urteil vom 16.03.2017 – III ZR 489/16 – Rdz. 24 nach juris = NJW-RR 2017, 750).

2.1.2.5.

Dieser durch die abstrakten Risikohinweise mithin nicht entkräftete Eindruck von Planbarkeit wird allerdings von realen Tatsachen nicht gedeckt. Einmal davon abgesehen, dass die Volatilität von Gewinnen auf dem Schiffschartermarkt und damit auch des Wertes von Schiffsbeteiligungen auf dem Zweitmarkt als gerichtsbekannt unterstellt werden darf, ist es gerade das „blind-pool“-Konzept, das einer im Voraus planbaren und in Zahlen zu gießende Gewinnerwirtschaftung entgegensteht. Das soll nicht heißen, dass ein „blind-pool“-Konzept mit der Möglichkeit von Investments nach konkreter Prüfung bisher erbrachter Ertragsergebnisse und ohne langfristige, prospektmäßige Vorfestlegungen, dies gepaart mit gehöriger Erfahrung, nicht auch gewinn-

trächtig geführt werden kann. Nur bietet es gerade deshalb keine Grundlage für die Angabe konkreter in Zahlen gießbarer Ertragserwartungen.

Demgemäß wird im Fließtext des Prospektes mit einer breiten Marge des Verhältnisses von Zweitmarkt- und Direktinvestition (40% bis 70% zugunsten ersterer) argumentiert. Da eine genauere Angabe aus Gründen mangelnder Vorausplanbarkeit evidentermaßen nicht möglich ist, wird in dem Finanz- und Investitionsplan auf Seite 37 wiederum pauschal von einem Verhältnis von 50% : 50% ausgegangen. Welche Anschaffungsnebenkosten im Zweitmarkt-bereich dabei anfallen, ist – wie sich aus dem Prospekt insoweit zutreffend ergibt – naturgemäß ebenfalls nicht voraussehbar. Das wiederum gilt natürlich auch für die Einstandspreise und Liquidationserlöse im Zweitmarktbeteiligungsbereich. Auch lässt sich im Vorhinein nicht sagen, wie hoch die Direktinvestitionen im Verhältnis zu den dort zu erzielenden Erlösen sein werden, da auch diese Projekte im Vorhinein nicht bekannt sind. Die Erfahrungen der HTB-Group, auf die im Prospekt zur Rechtfertigung der „Prognoseerwartung“ Bezug genommen wird, werden im Prospekt wiederum nicht näher erläutert. Es bleibt daher im Prospekt und im Übrigen auch im Beklagtenvortrag unklar, auf welcher Grundlage es möglich gewesen sein soll, die Erwartung eines Kapitalrückflusses von 170% bis 185% zu formulieren. Das Vorbringen in dem auf die Hinweise der Kammer im Termin nachgelassenen Schriftsatz der mangels besseren Wissens auf Anlegenseite insoweit sekundär darlegungsbelasteten Beklagten vom 06.05.2019 ändert daran nichts.

Dabei geht es hier nicht darum, dass sich eine im Prospekt mit gebotener Vorsicht gegebene und mit Hinweisen auf mögliche Fehlannahmen versehene und insoweit dann auch nicht zu beanstandende Prognose aufgrund nicht voraussehbarer Effekte nicht realisiert hat, sondern darum, dass in dem streitbefangenen Prospekt der fehlerhafte Eindruck erweckt wird, dass die Prognose auf solider Basis stünde und ihr Eintritt erwartbar sei, ohne dass bei näherem Hinschauen sich aus dem Prospekt ergäbe bzw. die insoweit sekundär darlegungsbelastete Beklagte wenigstens im Nachgang vorzutragen imstande wäre, worauf sich diese vermeintliche Sicherheit gründet und dass es sich dabei nicht um willkürliche Annahmen handelt.

2.1.3.

Suggeriert also der Prospekt fehlerhaft die Planbarkeit einer Gewinnerwartung von 65% bis 80% bei vollem Kapitalerhalt, ohne dass der aufklärungsbedürftige Anlegerlaie zu erkennen vermag, dass eine solche Planbarkeit nicht existiert, so hat die Beklagte in ihrer Eigenschaft als Treuhandkommanditistin den Anlegern und so auch dem Kläger hierfür nach den Grundsätzen der? culpa in contrahendo einzustehen.

2.1.3.1.

So gehört es zu den Pflichten eines Treuhandkommanditisten, die Interessen der Treugeber sachverständig wahrzunehmen und alles Erforderliche zu tun, um deren Beteiligung und ihren wirtschaftlichen Wert zu erhalten und ggf. zu mehren. Er ist deshalb gehalten, sich die Kenntnis über die rechtlichen und wirtschaftlichen und finanziellen Grundlagen der Fondsgesellschaft zu verschaffen und die Beitrittsinteressenten schon im Vorfeld des Abschlusses eines Treuhandvertrages, wie er auch zwischen dem Kläger und der Beklagten zustande gekommen ist, über die Tatsachen, die für die Beurteilung und den eventuellen Erwerb der Beteiligung wichtig sind, zu unterrichten und sie über die regelwidrigen Auffälligkeiten der Anlage, die ihm bekannt sind bzw. – insbesondere im Rahmen einer gebotenen Plausibilitätsprüfung – bekannt sein müssen, aufzuklären (vgl. BGH Urteil vom 16.03.2017 – III ZR 489/16 – Rdz. 18 nach juris = NJW-RR 2017, 750).

2.1.3.2.

Vollzieht sich der Beitritt des Treugebers dabei – wie vorliegend – in der Weise, dass er mit dem Treuhandkommanditisten einen Treuhandvertrag schließt und diesen dabei bevollmächtigt, alle zur Durchführung des rechtswirksamen Erwerbs der mittelbaren Kommanditbeteiligung erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, so kann sich der Treuhänder seiner Aufklärungspflichten dadurch entledigen, dass dem Anleger über einen nach Form und Inhalt geeigneten Prospekt die zu Beurteilung der Anlage erforderlichen Informationen zu teil werden. Aber es trifft den Treuhänder dann – unabhängig von der Einschaltung Dritter für den Vertrieb der Anlage – auch eine eigene

Pflicht, im v.g. Sinne unrichtige oder unvollständige Prospektangaben richtig zu stellen bzw. zu vervollständigen (BGH Urteil vom 16.03.2017 – III ZR 489/16 – Rdz. 19 nach juris = NJW-RR 2017, 750).

2.1.3.3.

Einer solchen vorvertraglichen Aufklärungspflicht war die Beklagte auch nicht deshalb enthoben, weil sie nicht mit den Anlegern und so auch nicht mit dem Kläger in einen persönlichen Kontakt getreten ist und ihre Aufgabe als die einer bloßen Abwicklungs- und Beteiligungstreuhanderin verstanden haben mag. Denn der Beitritt des Klägers setzte sowohl das Zustandekommen eines Treuhandvertrages mit der Beklagten als auch die Annahme des Beteiligungsangebotes der Komplementärin voraus. Ohne die rechtsgeschäftliche Einbindung des Klägers war ein Beitritt nicht möglich. Hierauf aber kommt es an (BGH Urteil vom 16.03.2017 – III ZR 489/16 – Rdz. 20. nach juris = NJW-RR 2017, 750).

2.1.3.4.

Demgemäß hätte die facherfahrene Beklagte – bereits im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung – selbst erkennen müssen, dass die Ertrags- und Rückflussprognosen den fehlerhaften Eindruck von Planungssicherheit und relativer Gewissheit erzeugten, ohne dass dieser von den anderenorts im Prospekt enthaltenen Risikohinweisen aufgehoben wurde, und dementsprechend den Anlegern, so auch dem Kläger einen entsprechenden, diesen Eindruck korrigierenden Hinweis zukommen lassen müssen. Dies hat sie nicht getan.

2.1.4.

Die Schuldhaftigkeit ihrer Pflichtverletzung wird in Ermangelung entsprechenden Gegenvortrags der Beklagten gemäß §§ 280 Abs. 1 S. 2, 311 Abs. 2, Abs. 3 ZPO vermutet.

2.1.5.

Der Aufklärungsfehler war auch für die Anlageentscheidung des Klägers, allerdings nur in Bezug auf die Erstzeichnung, nicht für den Kapitalnachschnitt kausal.

2.1.5.1.

Für den Ursachenzusammenhang zwischen einer Aufklärungspflichtverletzung und der Anlageentscheidung spricht eine durch die Lebenserfahrung begründete tatsächliche Vermutung. Danach ist es grundsätzlich Sache des Aufklärungspflichtverletzers, diese Vermutung, dass der Anlageinteressent bei richtiger Aufklärung von der Zeichnung der Anlage abgesehen hätte, durch konkreten Vortrag zu entkräften.

Dabei genügt für die Ursächlichkeit, dass der fehlerhafte Prospekt - entsprechend dem Vertriebskonzept - von den Anlagevermittlern bzw. -beratern als Arbeitsgrundlage benutzt wurde, ohne dass es dann darauf ankäme, ob der Prospekt dem Anlageinteressenten übergeben worden ist oder ob er den Prospekt in allen Einzelheiten zur Kenntnis genommen hat (BGH Urteil vom 16.03.2017 - III ZR 489/16 - Rdz. 31 nach juris = NJW-RR 2017, 750; Urteil vom 23.07.2009 - III ZR 306/07). Danach ist die Frage zu stellen, wie sich der Kläger verhalten hätte, wenn er die notwendige Aufklärung erhalten hätte (BGH Urteil vom 16.03.2017 - III ZR 489/16 - Rdz. 32 nach juris = NJW-RR 2017, 750), wobei ihm auch hier eine Kausalitätsvermutung zugutekommt.

Danach ist aber in Ermangelung anderweitigen Vortrags der Beklagten davon auszugehen, dass der Kläger - im Wissen darum, dass die Ergebnisprognoseerwartung keine Grundlage hat - die Anlage nicht gezeichnet hätte.

Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang darauf abstellt, dass es Sache des Klägers sei, zu der Beratung und einhergehend der Kausalität vorzutragen, so verfängt dieser Ansatz nach Auffassung der Kammer nicht. So ergibt sich bereits aus dem Zeichnungsschein, den der Kläger vorgelegt hat (Anlage K1), dass der Berater Brandner sich hat „bestätigen“ lassen, dass der Kläger den Prospekt als (zentrales) Mittel der Aufklärung angenommen hat. Daneben war die Beklagte nach den Prospektangaben (S. 46 des Prospektes) für den Vertrieb der Anlage zuständig. Wenn sie nun den Vertrieb vor Ort Dritten, d.h. Banken, Anlageberatern und Anlagevermittlern überlässt, findet dieser Vertrieb in ihrem Geschäftsinteresse statt, so dass es der Beklagten

obliegt sich bei den eingeschalteten Dritten zu informieren, um so in dem Rechtsstreit vortragen zu können.

2.1.5.2:

Was allerdings die Entscheidung des Klägers, weitere € 10.000 nachzuschließen, angeht, so kann aufgrund des fehlenden zeitlichen Zusammenhangs zwischen der Erstzeichnung und der damit verbundenen Vermutung, dass dem Kläger dort die fehlerhafte Prognoseberechnung nahegebracht und diese auch Grundlage des Zeichnungsentschlusses war, und der Nachschussentscheidung sowie in Ermangelung der näheren Darlegung der dieser Entscheidung vorausgegangen Korrespondenz und Motive sowie der offenen Frage, inwieweit hier die Beklagte in die Einwerbung weiteren Kapitals für den Fonds überhaupt eingebunden war, die Annahme einer Prospektfehlerkausalität nicht fortgeschrieben werden. Insoweit fehlt es an einer hinreichenden Darlegung von Prospektfehler und Investitionsentscheidung.

2.1.6.

Jedoch ist der Kläger hinsichtlich der im Zusammenhang mit der Erstzeichnung verbundenen Vermögensdispositionen so zustellen, wie er stünde, wenn er die Anlageentscheidung nicht getroffen hätte (negatives Interesse – vgl. i.E. Assmann/Schütze, Handbuch des Kapitalanklagerechts, 4. Aufl., § 3 Rdz. 112 m.w.N. aus der Rechtsprechung).

2.1.6.1.

Dann hätte der Kläger keine € 120.750 für den Erwerb der Beteiligung aufgewandt. Andererseits hätte der Kläger – dies ist im Wege des Vorteilsausgleichs zu beachten – auch keine Ausschüttungen von € 3.497,92 erhalten und auch keine Beteiligung als Vermögenswert erworben, weshalb er sich den Ausschüttungsbetrag anzurechnen und die Rechte aus der Beteiligung an die Beklagte abzutreten hat. Dem trägt der Kläger in seinem Klagantrag zu 1. auch Rechnung.

2.1.6.2.

Der Feststellungsantrag ist begründet. Für die Begründetheit des Feststellungsantrages genügt die bloße Wahrscheinlichkeit eines weiteren Schadenseintrittes (vgl. auch bei Geigel, Der Haftpflichtprozess, 26. Aufl., Kap. 39, Rn. 31 m.w.N.; BeckOK/Bacher, § 256 ZPO, Rn. 24). Im vorliegenden Fall besteht die hinreichend wahrscheinliche Möglichkeit des Eintritts weiterer Schäden etwa im Zuge des Wiederauflebens einer Haftung des Klägers nach § 172 IV HGB.

2.1.6.3.

Ein Ersatzanspruch wegen entgangenen Gewinns aus einer anderweitigen Investitionsmöglichkeit in Höhe der geltend gemachten € 23.533,71 steht dem Kläger allerdings nicht zu. Zwar wäre auch ein solcher Gewinnentgang vom negativen Interesse umfasst, wenn denn der Kläger schlüssig dargelegt hätte, dass er – wenn er die streitbefangene Beteiligung nicht gezeichnet hätte – eine andere Anlage getätigt und dabei einen Zins-/Renditegewinn in Höhe des v.g. Betrages gehabt hätte. Indes fehlt es an entsprechendem Vortrag. Der Kläger legt schon nicht dar, welche Anlagemöglichkeit er als Alternative konkret im Auge gehabt hätte. Insbesondere ist aber nach seinem Vortrag nicht erkennbar, ob und welchen Gewinn er im Falle einer alternativen Anlage gehabt hätte, da angesichts seines im streitbefangenen Geschäft zum Ausdruck gekommene Willens, eine geschlossene Fondsbeteiligung zu zeichnen, nicht ohne weiteres angenommen werden kann, dass er sich alternativ für eine Anlage mit feststehendem Ertrag/Zins entschieden hätte. Es ist ebenso denkbar, dass er sich an einem anderen geschlossenen Fonds beteiligt hätte, ohne dass erkennbar wäre, ob er hieraus einen Gewinn und in welcher Höhe er ihn gezogen hätte. Es fehlt daher an einer ausreichenden Basis, einen Gewinnentgang nach Maßgabe des § 287 ZPO zu schätzen, und erst Recht für die Annahme, dass ihm aufgrund des streitbefangenen Anlagegeschäfts ein Gewinn von € 23.533,71 entgangen ist. Insoweit war auch nicht auf § 252 BGB zurück zu greifen. Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge kann nicht gemäß § 252 BGB mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden, dass das für den Erwerb der Beteiligung aufgewandte Eigenkapital im Falle einer anderweitigen Investition eine 2%ige Verzinsung oder einen Ertrag erbracht hätte, der

einer 2%igen Verzinsung entspricht. Insoweit hat der Kläger nicht, wie bereits erörtert, konkret dargelegt, welche solche Erträge bringende Investitionen er alternativ getätigt hätte (vgl. BGH Urteil vom 26.02.2013 – XI ZR 345/10; Urteil vom 08.05.2012 – XI ZR 262/10; Urteil vom 24.04.2012 – XI ZR 360/11).

2.1.6.3.

Die auf den begründeten Teil bezogenen Verzugszinsen rechtfertigen sich aufgrund des Schreibens des klägerischen Prozessbevollmächtigten vom 19.03.2018 aus §§ 286, 288 BGB.

Der Zinsanspruch des Klägers für die Hauptforderung (Antrag zu 1) entfällt auch nicht in Folge der beantragten Zug-um-Zug-Verurteilung. Zwar kann in Fallgestaltungen ausnahmsweise der Verzugszins- und auch Prozesszinsanspruch entfallen, wenn dem Schuldner ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und der Gläubiger diesem nicht durch eine entsprechende Antragsstellung bereits Rechnung getragen hat (vgl. BGH, NJW-RR 2005, 170; BGH, EWIR 1999, 105; BGH, WM 1971, 449; BGH, NJW 1973, 1234; BeckOK BGB/Lorenz, 48. Ed. 1.8.2018, BGB, § 291, Rn. 5). Eine derartige Ausnahmesituation liegt indes nicht vor, wenn der Schuldner, wie hier die Beklagte, ihren bereits vorprozessual geltend gemachten und ernsthaft verweigerten Pflichten nicht nachgekommen ist (im Ergebnis auch bei BGH, NJW-RR 1990, 444; Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Aufl., § 286 Rn. 24 i.V.m. Rn. 15).

2.1.7.

Ersatzansprüche sind auch nicht aufgrund des § 9 Ziffer 1. der AGB des Treuhandvertrages ausgeschlossen. Die Klausel unterliegt als formularmäßige Haftungsfreizeichnung der AGB-rechtlichen Kontrolle. Da es sich nicht um eine gesellschaftsvertragliche Regelung handelt, ist die Bereichsausnahme des § 310 Abs. 4 BGB nicht einschlägig. Die Beklagte kann sich jedoch gemäß § 307 Abs. 1 BGB von ihren treuhänderischen Aufklärungsverpflichtung betreffs des Prospektinhalts nicht dadurch freizeichnen, dass sie formularmäßig mitteilt, den Prospekt nicht einer eigenen Prüfung unterzogen zu haben, und darauf basierend ihre Haftung für den Inhalt des Prospekts ausschließen, da sie sich ansonsten von der Haftung für die Einhaltung von Kardinalpflichten aus dem Treuhandvertrag

freizeichnete und so den Anleger entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligte (BGH Urteil vom 16.03.2017 – III ZR 489/16 – Rdz. 30 nach juris = NJW-RR 2017, 750).

2.1.8.

Der Anspruch ist auch nicht verjährt.

2.1.8.1.

Eine kenntnisunabhängige Verjährung binnen einer Frist von 10 Jahren nach § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB scheidet aus, da der Schadenersatzanspruch erst mit rechtsverbindlichem Beitritt des Klägers und damit jedenfalls nicht vor Annahme der Beitrittserklärung am 19.05.2008 entstanden ist. Die Klage wurde jedoch bereits mit Fax am 11.05.2018 und damit vor Ablauf der Verjährungsfrist vor dem 19.05.2018 eingereicht. Dabei erfolgte die Zustellung der Klage an die Beklagten am 02.06.2018 gemäß § 167 ZPO demnächst, nachdem der Kläger mit der bei Gericht im Original am 17.05.2018 eingereichten Klage einen den Kostenvorschuss deckenden Scheck übersandt hat, welcher ausweislich des Bezahlt-Vermerkes in der Akte spätestens am 28.05.2018 eingelöst worden war.

2.1.8.2.

Der Anspruch ist auch nicht nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB verjährt. Danach beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Insoweit fehlt es an dem Nachweis der Beklagten, dass der Kläger bereits in verjährungsrelevanter Zeit gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB von den die Schadensersatzansprüche begründenden Umständen Kenntnis erlangt hätte bzw. ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Für die Kenntnisnahme ausreichend ist, dass der Gläubiger den Hergang in seinen Grundzügen kennt und weiß, dass der Sachverhalt erhebliche Anhaltspunkte für die Entstehung eines Anspruchs bietet (Münchener Kommentar zum BGB/Grothe, 7.

Aufl., § 199 Rn. 25 m.w.N.). Maßgeblich ist, ob der Gläubiger auf Grund der ihm bekannten Tatsachen gegen eine bestimmte Person *Klage* erheben kann – sei es auch nur in Form einer Feststellungsklage, die bei verständiger Würdigung der ihm bekannten Tatsachen so viel Aussicht auf Erfolg bietet, dass sie für ihn zumutbar ist. (Münchener Kommentar zum BGB/Grothe, 7. Aufl., § 199 Rn. 25 m.w.N.). Nicht entscheidend ist, ob der Gläubiger alle Tatumstände in tatsächlicher und rechtlicher Weise zutreffend würdigt, auch nicht im Wege einer Parallelwertung in der Laiensphäre (Münchener Kommentar zum BGB/Grothe, 7. Aufl., § 199 Rn. 26 m.w.N.). So muss er sich etwa seiner eigenen Gläubigerstellung nicht aktuell bewusst sein; vielmehr genügt es, wenn er sie sich aus den ihm bekannten Tatsachen erschließen kann (Münchener Kommentar zum BGB/Grothe, 7. Aufl., § 199 Rn. 26 m.w.N.). Der Gläubiger ist zwar nicht schlechthin gehalten, umfängliche Nachforschungen über die anspruchsbegründenden Tatsachen und die Person seines Schuldners anzustellen (Münchener Kommentar zum BGB/Grothe, 7. Aufl., § 199 Rn. 28 m.w.N.), wohl aber besteht die Obliegenheit, sich zumindest über diejenigen Umstände zu informieren, bei denen dies mühelos und ohne erheblichen Kostenaufwand möglich ist (Münchener Kommentar zum BGB/Grothe, 7. Aufl., § 199 Rn. 28 m.w.N.). Im Rahmen seiner Nachforschungsobliegenheit hat der Gläubiger allen Indizien nachzugehen, die darauf hindeuten, dass ihm ein bestimmter Anspruch gegen eine bestimmte Person zusteht (Münchener Kommentar zum BGB/Grothe, 7. Aufl., § 199 Rn. 28 m.w.N.). Ob der Gläubiger in casu die Fehler seines Beraters grob fahrlässig verkannt hat, hängt davon ab, welches Maß an Eigenverantwortung vom Anleger erwartet werden kann bzw. bis zu welcher Grenze der Anleger sich auf die Richtigkeit der Auskünfte seines Beraters verlassen darf, ohne sie einer weiteren Nachprüfung zu unterziehen (Münchener Kommentar zum BGB/Grothe, 7. Aufl., § 199 Rn. 30 m.w.N.). Grundsätzlich darf der Anleger auf die Korrektheit der vom Anlageberater gemachten Angaben vertrauen (Münchener Kommentar zum BGB/Grothe, 7. Aufl., § 199 Rn. 30 m.w.N.). Es sind die Besonderheiten der Anlagesituation entscheidend. Neben der Person des Anlegers, der Art und Weise, in der die Informationen präsentiert wurden und dem Zeitpunkt, zu dem der Anleger Informationen erhielt, sind die Art des Anlageprodukts sowie das Anlagevolumen von Bedeutung (Münchener Kommentar zum

BGB/Grothe, 4. Aufl., § 199 Rn. 30 m.w.N.). Für die Kenntnis bzw. die grob fahrlässige Unkenntnis der Klägerin iSd §§ 195, 199 BGB war die Beklagte darlegungs- und beweisbelastet. Als derjenige, dem die Einrede der Verjährung zugutekommt, ist der Schuldner für die dafür maßgeblichen Tatsachen darlegungs- und beweispflichtig. Ihm obliegt es, die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis seines Gläubigers von den in § 199 Abs. 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darzutun (Münchener Kommentar zum BGB/Grothe, 7. Aufl., § 199 Rn. 46, beck-online).

Bei der Prospekthaftung muss der Geschädigte grds. Kenntnis von dem konkreten Prospektfehler haben (so im Ergebnis: OLG Frankfurt, Urteil vom 18. Juli 2012 – 23 U 48/11 –, Rn. 84, juris). Der Umstand, dass einzelne Prospektankündigungen (Anm.: falsche Silbentrennung) nicht Realität wurden, belegt allein noch nicht das Vorhandensein eines zurechenbaren Prospektfehlers. Dies mag einen Verdacht begründen, der aber in rechtlicher Hinsicht nicht ausreicht. Vielmehr muss der Geschädigte über einen Erkenntnisstand verfügen, der ihn in die Lage versetzt, eine Schadensersatzklage schlüssig zu begründen (BGH MDR 2008, 208f) und damit durchsetzbar zu machen (KG ZGS 2007, 230ff.). Dementsprechend ist eine Unterrichtung über die Aussetzung der Ausschüttungen in einem Newsletter als nicht ausreichend anzusehen (BGH, II ZR 21/06, Urteil vom 3.12.2007, bei Juris). Im Übrigen müssen die durch Rundschreiben oder Rechenschaftsberichte verbreiteten Kenntnisse negativer Entwicklungen und der gerügte Prospektmangel in einer logisch nachvollziehbaren Relation stehen, um von Bedeutung zu sein (vgl. BGH, Urteil vom 3.12.2007, II ZR 21/06, bei Juris; OLG Frankfurt, Urteil vom 18. Juli 2012 – 23 U 48/11 –, Rn. 84, juris)

2.1.8.2.1.

Insoweit kann sich die Beklagte, was die Kenntnis des Klägers von den dem spätestens mit Verbindlichwerden des Beitritts entstandenen Schadensersatzanspruch zugrundeliegenden Tatsachen angeht, nicht auf die letztmalige Vornahme einer Ausschüttung durch den Fonds im Jahre 2011 berufen. Selbst wenn der Ausfall von Ausschüttungen u.U. beim Anleger Zweifel aufkommen lassen könnte, ob prospektmäßige Prognoseberech-

nungen über Kapitalrückflüsse und ihre Vorausseh- und Planbarkeit zutreffend sind, so ist es noch nicht als grobfahrlässig anzusehen, wenn der Anleger den zweimaligen Ausfall von Ausschüttungen noch nicht zum Anlass nimmt, weitere Nachforschungen anzustellen und ggf. Rechtsverfolgungsmaßnahmen einzuleiten. Denn bei gelegentlichen Ausschüttungsausfällen kann es sich immer noch um Ausreißer handeln, die zudem möglicherweise auch noch in späteren Jahren durch entsprechend höhere Ausschüttung kompensiert werden. Insofern reicht es für die Annahme einer grobfahrlässigen Unkenntnis von anspruchsbegründenden Tatsachen in verjährungsrelevanter Zeit nicht aus, dass dem Kläger nicht verborgen geblieben sein mag, dass der Fonds ab 2012 keine Ausschüttungen mehr vorgenommen hat. Dies hätte er für 2012 erst in 2013, für das Jahr 2013 erst in 2014 und für das Jahr 2014 wiederum erst im Jahre 2015 definitiv feststellen können. Selbst wenn man meint, dass jedenfalls beim dritten Ausfall nacheinander dem Anleger Zweifel kommen müssen und weiteres Ignorieren der Ausfälle von da ab als grobfahrlässig anzusehen wäre, so würde vorliegend auch dann die Verjährung nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB erst am 31.12.2018 geendet haben. Da aber war die Klage schon erhoben und der Lauf der Verjährung also rechtzeitig gehemmt worden.

2.1.8.2.2.

Dass dem Nachschussbegehren des Fonds möglicherweise wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten zugrunde lagen, die darauf hingewiesen haben mögen, dass die Prognosen im Prospekt mit einer ihnen nicht zukommenden Sicherheit ausgewiesen und von daher von Anfang an fehlerhaft waren, ergibt sich nicht aus dem Klägervortrag und ist dem Vortrag der für den Eintritt der Verjährung darlegungsbelasteten Beklagten erst Recht nicht zu entnehmen.

2.1.8.3.

Der Anspruch ist auch nicht aufgrund der Regelung in § 9 Ziffer 4. der AGB des Treuhandvertrages, in der die Verjährung von Ersatzansprüchen gegenüber der gesetzlichen Regelung auf 12 Monate ab möglicher Kenntnis des Anlegers von den den Ersatzanspruch begründenden Umständen verkürzt

wird, verjährt. Da auch mit dieser Regelung eine Einschränkung der Haftung der Beklagten für die Einhaltung von Kardinalpflichten verbunden ist, ist auch dieser Regelung die Anerkennung nach § 307 Abs. 1 BGB zu versagen.

2.2.

Der Kläger hat auch aus §§ 241 Abs 1., 280 Abs. 1, 311 Abs 2, 3, 249 ff. BGB abgetretenem Recht (§ 398 BGB) seiner Rechtsschutzversicherung einen Anspruch auf Ersatz der ihm vorgerichtlich entstandenen Anwaltskosten, wie er sie mit der Klage zu 2. geltend macht. Sie sind als sogenannte Rechtsverfolgungskosten zu erstatten (Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Aufl., § 249 Rn. 57).

Der Gegenstandswert, nach dem die als Schaden erstattungspflichtigen Rechtsverfolgungskosten zu vergüten sind, ist dabei mit € 117.252,08 zu bemessen. Er richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Beauftragung begründeten Ersatzbetrag des Geschädigten (BGH, Urteil vom 07.11.2007, Az.: VIII ZR 341/06, Rz. 13, zit. n. juris, abgedruckt in MDR 2008, 351; BGH, Urteil vom 18.01.2005, Az.: VI ZR 73/04, Rz. 8, zit. n. juris, abgedruckt in NJW 2005, 1112).

Als Rahmengebühr ist der mittlere Satz von 1,3 zugrunde zu legen. Die Rahmengebühr ist vom Anwalt nach § 14 RVG im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen zu bestimmen. Gegenüber einem Dritten, der die Gebühr ersetzen soll, ist die anwaltliche Bestimmung jedoch nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist (vgl. BGH, Urteil vom 26.02.2013, Az.: XI ZR 345/10, Rz. 61, zitiert nach juris). Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann nach Nr. 2300 VV RVG nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Ein Toleranzrahmen von 20 % ist dem Anwalt zur Überschreitung dieser Regelgebühr nicht zuzubilligen (BGH NJW 2012, 2813). Umstände, die es rechtfertigen, bei dem vorliegenden Fall eine höhere Gebühr als 1,3 anzusetzen, waren weder vorgetragen noch sonst wie ersichtlich. Denn ungeachtet des beträchtlichen Umfangs des Parteivortrages handelt es sich hier um einen überschaubaren Sachverhalt, der nach in der Rechtsprechung anerkannten Regeln zu lösen ist. Der Aufwand für die Prozessbevollmächtigten des Klägers wird zudem dadurch reduziert, dass diese eine Vielzahl entsprechender Mandate betreuen, was gerichtsbekannt ist. Nach einem Gegen-

standswert von € 117.252,08 waren folgende nicht anrechenbare Gebühren als Schaden anzusetzen:

Gegenstandswert: € 117.252,08	
Geschäftsgebühr (1,3) nach §§ 13,14 RVG, Nr. 2300 VV (RVG)	€ 1.953,90
Entgelt für Post- und Telekommunikationsleistungen Nr. 7002 VV (RVG)	20,00 €
UmSt (19%)	296,09 €
Gesamt	€ 2.269,99

Hieraus ergibt sich eine berechtigte Forderung von € 2.269,99, die der Kläger vollends ausgeglichen hat.

Zinsen hierauf stehen dem Kläger gemäß §§ 286, 288 BGB ab Rechtshängigkeit zu, da spätestens mit Formulierung der Klage die Rechnung des Klägervertreters ausgeglichen war und sich der Freihalteanspruch in einen verzugsfähigen Zahlungsanspruch verwandelt hat.

Da es sich hier um Nebenforderungen handelt, war – soweit ihnen nicht stattgegeben werden kann, ein vorheriger Hinweis nach § 139 BGB entbehrlich (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2011, Az.: I ZR 20/10, Rn. 22 zit. n. juris; OLG Frankfurt, Urteil vom 21.06.2011, Az.: 5 U 103/10, Rz. 51, zit. n. juris; OLG Frankfurt, Urteil vom 21.06.2010, Az.: 5 U 51/10, Rz. 48, zit. n. juris; OLG Brandenburg, Urteil vom 22.04.2009, Az.: 3 U 78/04, Rz. 26, zit. n. juris; OLG Schleswig, Urteil vom 12.08.2004, Az.: 7 U 10/04, Rz. 21, zit. n. juris; Zöller/Greger, ZPO, 32. Aufl., § 139 Rn. 8; Musielak/Stadler, ZPO, 11. Aufl., § 139 Rn. 20; Beck'scher Online Kommentar zur ZPO/Vorwerk/Wolf, Edition 12, § 139 Rn. 37).

Auch der Antrag auf Feststellung des Annahmeverzuges mit dem Klagantrag zu 4. ist begründet. Die Beklagte befindet sich spätestens seit Stellung des Klagabweisungsantrages mit der Annahme der klägerseits angebotenen Rechteabtretung in Annahmeverzug (§§ 293 ff. BGB), nachdem der Kläger die Abtretung wörtlich angeboten hat, was gemäß § 295 BGB ausnahmsweise zur Begründung des Annahmeverzuges genügt, wenn sich der Gegenüber – wie hier die Beklagte mit Beantragung der Abweisung der Klage – bestimmt und eindeutig weigert, die ihm obliegende Gegenleistung zu erbringen (BGH, NJW 1997, 581; BGH, NJW 2006, 1690).

3.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 709 ZPO.

4.

Der Streitwert wird endgültig gemäß §§ 3 ff. ZPO, 43, 48 GKG wie folgt festgesetzt:

Klagantrag zu 1.:	€ 127.252,08 (Kapital)
Klagantrag zu 3.;	€ 2.247,92 (knapp 65% der erfolgten Ausschüttungen)
	<hr/>
	€ 129.500,00

Bei dem geltend gemachten entgangenen Gewinn und der Feststellung des Annahmeverzuges handelt es sich um Nebenforderungen i.S.d. § 43 GKG.

Kornol

Göhrs

Rohwer-Kahlmann

Für die Ausfertigung:



Urkundsbeamter

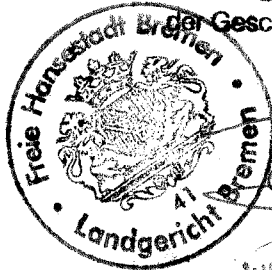
Geschäftsstelle des Landgerichts

Vorstehende Ausfertigung wird dem *Kläger*
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.
Das Urteil ist d *er* *Beklagten*
am *01. Juli 2019* zu Händen des
Prozessbevollmächtigten zugestellt.

Bremen, den **04. JULI 2019**

Der Urkundsbeamte

der Geschäftsstelle des Landgerichts



Bösch
Justizfachangestellte